

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -	<b>Drucksache</b> <b>DS0759/03</b>	<b>Datum</b> 24. Oktober 2003
<b>Dezernat I</b> <b>Amt 37</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	11.11.2003		X	X		
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.11.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	20.11.2003	X				

<b>beschließendes Gremium</b> Stadtrat	08.01.2004	X		X	
---	------------	---	--	---	--

<b>beteiligte Ämter</b> FB02, 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X

**Kurztitel:**

2. Änderungssatzung zur Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung vom 29. Juni 1995

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung) vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt für die Stadt Magdeburg Nr. 41 vom 29. Juni 1995) gemäß beiliegender Anlage.

<b>Pflichtaufgaben</b>	<b>freiwillige Aufgaben</b>	<b>Maßnahmenbeginn/ Jahr</b>	<b>finanzielle Auswirkungen</b>			
<b>X</b>		<b>2004</b>	<b>JA</b>	<b>X</b>	<b>NEIN</b>	

<b>Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgekosten ab Jahr  keine <input type="checkbox"/>	<b>Finanzierung</b> Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	<b>Jahr der Kassenwirksamkeit</b>
Euro	Euro	Euro	Euro	2004

<b>Haushalt</b>		<b>Verpflichtungsermächtigung</b>		<b>Finanzplan / Invest. Programm</b>	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungshaushalt im Jahr 2004 mit 435.000 Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Voraussichtliche Einnahme	
Haushaltsstellen 1.13000.110000.1 Mehreinnahme 2004 – 115.730 Euro	Haushaltsstellen  Prioritäten-Nr.:			Jahr	Euro
				2004	550.730
				2005	550.730
				2006	550.730
				2007	550.730

<b>federführendes</b>	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
<b>Amt</b>	Bartels	Langenhan

<b>Verantwortlicher Beigeordneter</b>	Unterschrift
---	--------------

## **Begründung**

Der zurzeit gültige Kostentarif zur Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung vom 29. Juni 1995 wurde im Jahr 2000 erarbeitet und beschlossen.

In Auswertung des Jahresabschlusses 2002 wurde eine Kostensteigerung festgestellt, die eine Überprüfung der Gebührenkalkulation erforderte.

Im Ergebnis der Überarbeitung wurde eine Neukalkulation der Leistungen der Feuerwehr vorgenommen.

Die Erhöhungen der Kostenersätze/Gebühren, insbesondere der Personalkosten, ergibt sich aus der Erhöhung im Skto. 430000.4 – Beiträge zu Versorgungskassen – Beamte. Daraus ergibt sich vom Hj. 2000 zu 2004 eine Steigerung der Personalkosten im Skto. 430000.4 in Höhe von 2.343.920 EUR !

Zur Gleichbehandlung der Bürger bei gleicher Leistung/Einsatzart wurden bei der Personalkostenberechnung und der Fahrzeugberechnung die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr zusammengefasst und einheitliche Gebühren erarbeitet.

**Anlagen zur Begründung****Anlage 1****Gegenüberstellung der Kostentarife**

	<b>alt</b>	<b>neu</b>
<b>Nr.Leistung</b>	<b>Kostenersatz EUR/Stunde</b>	<b>Kostenersatz EUR/Stunde</b>
<b>1.Personalleistungen</b>		
1.1.Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	47,55	55
1.2.Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	23,52	27
<b>2.Einsatz von Fahrzeugen</b>		
2.1.Einsatzleitwagen ( ELW )	34,77	33
2.2.Einsatzleitwagen-mobile Leitstelle ( ELSA )	370,69	419
2.3.Löschfahrzeuge ( LF / TLF )	112,48	93
2.4.Drehleiter ( DL )	95,61	111
2.5.Vorausgerätewagen ( VGW-G )	94,59	115
2.6.Rüstwagen ( RW 1 )	300,13	365
2.7. Wechselladerfahrzeug ( WLF )	52,66	72
2.8.Abrollbehälter Gefahrgut ( AB-G )	618,66	712
2.9.Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz (AB-Atem/Str )	816,02	944
2.10.Abrollbehälter Schnelle-Einsatz-Gruppe (AB-SEG)	2366,26	1917
2.11.Abrollbehälter Ölwehr (AB-Öl)	523,05	628
2.12.Abrollbehälter Schlauch (AB-Schlauch)	772,05	932
2.13.Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-S-Lösch)	328,25	370
2.14.Abrollbehälter Rüst (AB-Rüst)	774,1	858
2.15.Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde)	29,14	37
2.16.Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wasser)	269,45	336
2.17.Lkw mit Ladebordwand (Lkw-LB )	60,33	56
2.18.Mehrzwecktransporter bis 4 t (Mtw-4t )	41,41	36
2.19.Gabelstapler	38,86	54
2.20.Rettungsboot (RSB)	81,81	83

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. (Berechnung der Kosten nach 1.1.)

**3.Werkstattleistungen**

	<b>Kostenersatz EUR/Stunde</b>	<b>Kostenersatz EUR/Stunde</b>
3.1.Feuerlöscherwerkstatt	40,90	47
3.2.Atemschutzwerkstatt	43,46	48
3.3.Schlauch-/Gerätewerkstatt	41,41	47
3.4.Werkstatt für Chemieschutz- und Taucherausrüstungen	42,44	49
3.5.Bekleidungskammer	33,75	34
3.6.Kfz-Waschanlage	0	15/Fahrzeug

Punkte 4 – 8 keine Änderung

#### **4. Sicherheitswachen**

- 4.1. Personalkosten werden nach 1.2. berechnet
- 4.2. Fahrzeuge werden nach 2. berechnet
- 4.3. Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50.v.H. der unter 2. festgesetzten Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht zum Einsatz gekommen sind.

#### **5. Verbrauchsmittel**

Verbrauchsmittel jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildner, Pulver) Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Azetylen, Insektenvernichtungsmittel, Bau- und Abstützmaterialien usw., werden zu den jeweiligen Einkaufspreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10.v.H. berechnet.

#### **6. Entsorgung von Sondermüll**

Die Kostenersätze für die Entsorgung von Sondermüll berechnen sich nach den der Landeshauptstadt dafür entstandenen Kosten.

#### **7. Kostenersatz für vorsätzlich grundlose**

##### **Inanspruchnahme**

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr werden gemäß § 3 Nr. 5 der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung Kostenersätze entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.

#### **8. Kostenersatz für sonstige Inanspruchnahme**

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich benannt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

## **2. Änderungssatzung**

**zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung) vom 29.06.1995 (Amtsblatt für die Stadt Magdeburg Nr. 41 vom 29.06.1995)**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 786 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2001, i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), jeweils zuletzt geändert durch Art. 2 bzw. 3 des 2. Änderungsgesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Blatt 158 vom 21. Juli 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am . . . folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung) vom 29.06.1995 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 vom 29.06.1995), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 119 vom 30. Oktober 2000) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **“Anlage**

zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung)

## Kostentarif

Die Kostenersätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Kostenersatz Euro/Stunde</b>
<b>1. Personalleistungen</b>		
1.1.	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	55,00
1.2.	Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	27,00
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>		
		<b>Kostenersatz Euro/Stunde</b>
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	33,00
2.2.	Einsatzleitwagen-mobile Leitstelle (ELSA)	419,00
2.3.	Löschfahrzeuge (LF/TLF)	93,00
2.4.	Drehleiter (DL)	111,00
2.5.	Vorausgerätewagen (VGW-G)	115,00
2.6.	Rüstwagen (RW 1)	365,00
2.7.	Wechseladerfahrzeug (WLF)	72,00
2.8.	Abrollbehälter Gefahrgut (AB-G)	712,00
2.9.	Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz (AB-Atem/Str)	944,00
2.10.	Abrollbehälter Schnelle-Einsatz-Gruppe (AB-SEG)	1917,00
2.11.	Abrollbehälter Ölwehr (AB-Öl)	628,00
2.12.	Abrollbehälter Schlauch (AB-Schlauch)	932,00
2.13.	Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-S-Lösch)	370,00
2.14.	Abrollbehälter Rüst (AB-Rüst)	858,00
2.15.	Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde)	37,00
2.16.	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wasser)	336,00
2.17.	Lkw mit Ladebordwand (Lkw-LB)	56,00
2.18.	Mehrzwecktransporter bis 4 t (Mtw-4t)	36,00
2.19.	Gabelstapler	54,00
2.20.	Rettungsboot (RSB)	83,00

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.  
(Berechnung der Kosten nach 1.1.)

<b>3. Werkstattleistungen</b>	<b>Kostenersatz Euro/Stunde</b>
3.1. Feuerlöcherwerkstatt	47,00
3.2. Atemschutzwerkstatt	48,00
3.3. Schlauch-/Gerätewerkstatt	47,00
3.4. Werkstatt für Chemieschutz- und Taucherausrüstungen	49,00
3.5. Bekleidungskammer	34,00
3.6. Kfz-Waschanlage	15,00/Fahrzeug

#### **4. Sicherheitswachen**

- 4.1. Personalkosten werden nach 1.2. berechnet
- 4.2. Fahrzeuge werden nach 2. berechnet
- 4.3. Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50.v.H. der unter 2. festgesetzten Kostenersätze, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht zum Einsatz gekommen sind.

#### **5. Verbrauchsmittel**

Verbrauchsmittel jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildner, Pulver) Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Azetylen, Insektenvernichtungsmittel, Bau- und Abstützmateriale usw., werden zu den jeweiligen Einkaufspreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10.v.H. berechnet.

#### **6. Entsorgung von Sondermüll**

Die Kostenersätze für die Entsorgung von Sondermüll berechnen sich nach den der Landeshauptstadt dafür entstandenen Kosten.

#### **7. Kostenersatz für vorsätzlich grundlose**

##### **Inanspruchnahme**

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr werden gemäß § 3 Nr. 5 der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung Kostenersätze entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.

#### **8. Kostenersatz für sonstige Inanspruchnahme**

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich benannt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet.”

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

## **Anlage 2**

Erläuterungen zur Kostenrechnung/Gebührenrechnung/BAB

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Brandschutz und Hilfeleistung sind Pflichtaufgaben der Gemeinden und Landkreise.

Entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA § 22 ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

Da die Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen demzufolge eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, wurden die Kosten aller Fahrzeuge in Fixkosten und variablen Kosten unterteilt. Die Fixkosten sind die Kosten, die bei der Vorhaltung der Fahrzeuge gemäß dem Brandschutzgesetz entstehen, unabhängig von der Einsatzfrequenz.

Die variablen Kosten sind alle einsatzabhängigen Kosten.(siehe Berechnungsbeispiel)

Zur Berechnung der Personalkosten (außer Theatersicherheitswachen) wurden die Einsatzstunden sowie alle benötigten Stunden zur Einsatzvorbereitung und Nachbereitung herangezogen.

Für die Löschfahrzeuge LF, TLF und TSF-W wurde ein einheitlicher Kostenersatz festgelegt. Die Berechnung basiert auf die Kostenermittlung und der Einsatzstatistik der Löschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr. Die freiwilligen Feuerwehren haben bedeutend weniger Einsätze als die BF zu verzeichnen, dadurch würden die Gebühren beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren bei gleichen Einsätzen deutlich höher ausfallen als bei dem Einsatz der BF. Dies würde jedoch eine Ungleichbehandlung der Bürger bei gleicher Leistung bedeuten.

Der Kostenersatz/Gebühren der Einsatzleitwagen ELW 1 und 2 ist der Durchschnittswert beider Kostenersätze/Gebühren. Beide Fahrzeuge sind gegenseitig ersetzbar und haben annähernd gleiche Aufgaben.

Die Erhöhungen der Kostenersätze/Gebühren insbesondere der Personalkosten ergibt sich aus der Erhöhung im Skto. 430000.4 – Beiträge zu Versorgungskassen – Beamte. Daraus ergibt sich vom Hj. 2000 zu 2004 eine Steigerung der Personalkosten im Skto. 430000.4 in Höhe von 2.343.920 EUR !

## Anlage 2

### 2. Erläuterungen zur Abgrenzungsrechnung

Skto.	Abgrenzung
140 000	Mieten und Pachten 2.900,00 EUR Einnahmen, für die auch die Kosten nicht dem Einsatzdienst zugeordnet werden können. (Privatwohnung Gerätehaus Ottersleben)
169 200	Innere Verrechnung/ Pers.-Gemeinkosten 549.900 EUR Einnahmen Personalkosten Rettungsdienst/Kat.-Schutz
169 600	Innere Verrechnung/sonst. Erstattung 58.800 EUR Einnahmen aus UA 16000, für die die Kosten teilweise den Sachkonten 540000 und 541000 zugeordnet wurden.
410 000	B.Bezüge 549.900 EUR Personalkosten Rettungsdienst/Kat.-Schutz
430 000	Versorgungskasse Beamte 202.623,29 EUR Personalkosten Rettungsdienst/Kat.-Schutz
450.000	Beihilfen 2.820,80 EUR Personalkosten Rettungsdienst/Kat.-Schutz
450 100	Fr. Heilfürsorge 24.682 EUR Personalkosten Rettungsdienst/Kat.-Schutz
500 000	Unterh. Hochbauten 53.970,23 EUR Anteil RD/Kat.
510 000	Pflege u. Wartung Hydranten 70.000 EUR Diese Kosten sind nicht für betriebsbedingte Tätigkeit (Aufgabe der Stadtverwaltung)
520000	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung 150.100 EUR Ausstattung für nichtbetriebsbedingte Tätigkeit (Aquarium u.ä.)
530 000	Mieten u. Pachten 9.410,99 EUR Grundstückspacht die bei der Gebührenrechnung nicht berücksichtigt werden kann. (Hintere Zufahrt Bahngelände)

- 540 000 Energiebedarf 4.829,77 EUR  
Anteil RD/Kat.
- 583 000 Veranstaltungen 1.200 EUR  
Sportveranstaltungen, die bei der Gebührenrechnung nicht berücksichtigt werden können
- 588 000 sonst. Sachausgaben 400 EUR  
Kosten die bei der Gebührenrechnung nicht berücksichtigt werden können  
(z.B. Präsente)
- 658 000 sonst. Geschäftsausgaben 5.000 EUR  
Mittel, die nur für Kat.-Einsätze, Großbrände u.ä. Einsätze verwendet werden.
- 717 000 Zuw. u. Zuschüsse 20.000 EUR  
Diese Zuschüsse sind für die FF zur Durchführung des kameradschaftlichen Lebens und ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt.